

1634 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. März 1977 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen samt Erklärung der Republik Österreich

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über die Berechnung von Fristen ist eines der ersten konkreten Ergebnisse einer österreichischen Initiative im Europarat.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens umfaßt alle Fristen auf dem Gebiet des Zivil-, Handels- und Verwaltungsrechts einschließlich des diese Sachgebiete betreffenden Verfahrensrechts. Fristen auf dem Gebiete des Verfassungsrechts, des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts fallen nicht unter das Abkommen. Ausdrücklich ausgenommen sind auch jene Fristen, die zurückberechnet werden.

Da die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten in dem weiten Bereich des Verwaltungsrechts besonders stark zum Ausdruck kommen, sind die Vertragsstaaten berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarates die Anwendung von Bestimmungen des Übereinkommens einzuschränken. Österreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und zwei im Übereinkommen genannte Fristenläufe, nämlich in Angelegenheiten der Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und den gesetzlich berufenen Interessenvertretungen sowie bei Volksabstimmungen und Volksbegehren, nicht zu übernehmen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung besonderer Gesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. März 1977 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen samt Erklärung der Republik Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 03 29

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann